

Unabhängige- Bürger- Partei (UBP)

Stadtverband Dorsten

Sprecher: Dietmar Sawade, Südgraben 18, 46282 Dorsten, Tel: 02362/996010

Herrn
Bürgermeister Lütkenhorst
Rathaus Dorsten
Halteener Str. 5

46284 Dorsten

Dorsten, 22.07.2008

Antrag gem. § 24 GONW

Überarbeitung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragt die UBP- Dorsten, die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Dorsten vom 18.Juli 2002 wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

1. Es wird ein neuer § 5 „Alkoholkonsum“ eingeführt.

Der § lautet wie folgt:

- (1) Der Verzehr von Alkohol außerhalb von gastronomischen Anlagen, insbesondere an und in Haltestellen, Parkanlagen auf Kinderspielflächen, Bolzplätzen, Pausenhofflächen und im Bereich von Kindergärten, Schulen, Pflegeheimen, Krankenhäusern, ärztlichen und sonstigen Versorgungseinrichtungen, ist verboten.
- (2) Der Aufenthalt an unter §7 (1) genannten Orten in deutlich berauschem Zustand ist ebenfalls verboten!

2. Es wird ein neuer § 6 „Betteln“ eingeführt.

Der § lautet wie folgt:

- (1) Das Betteln unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist verboten.
- (2) Aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch Anfassen oder in den Weg stellen) ist verboten.

3. Es wird ein neuer § 7 „Kinderspielflächen“ eingeführt.

Der § lautet wie folgt:

- (1) Kinderspielflächen dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

- (2) Aktivitäten, die der Zweckbestimmung des Spielplatzes zuwiderlaufen, insbesondere Fahren mit Inlineskatern, Fahrrädern und Skateboards sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist grundsätzlich untersagt.

4. Der alte § 5 wird zum neuen § 8, der alte § 6 wird zum neuen § 9, der alte § 7 wird zum neuen § 10. Die nachfolgenden §§ verschieben sich dementsprechend.

5. Der Verwarnungsgeldkatalog zur Ordnungsbehördlichen Verordnung wird dementsprechend ergänzt.

Begründung:

Der übermäßige Alkoholkonsum an oben genannten Orten führt oftmals zu Sachbeschädigungen und körperlichen Auseinandersetzungen. So kam es öfter vor, dass alkoholisierte Personen randalieren und beispielsweise Glasscheiben an Bushaltestellen zerstörten. Der Aufenthalt von Alkoholisierten Personen an oben genannten Orten, stellt ein Ärgernis für andere Bürgerinnen und Bürger dar, welche sich durch solche Personen belästigt fühlen oder sich Beschimpfungen und ähnlichen Pöbeleien ausgesetzt sehen.

Das Betteln unter Beteiligung von Kindern oder Jugendlichen stört die Entwicklung der beteiligten Minderjährigen und wertet insbesondere die Innenstadt ab.

Das Rauchen auf Spielplätzen ist eine schlechte Vorbildfunktion für Kinder. Oftmals ist zu beobachten, dass auch Begleiter von Kindern auf Spielplätzen, etwa die Eltern, auf dem Spielplatz rauchen, während sie ihre Kinder beaufsichtigen. Ebenfalls kommt es zu einer Verunreinigung der Spielflächen durch so genannte Kippen.

Die neu einzuführenden Punkte, wurden in der mittlerweile sechs Jahre alten Verordnung schlichtweg nicht berücksichtigt. Die Verordnung ist, wie jede Verordnung von Zeit zu Zeit auf ihre Zweckmäßigkeit und auf die veränderten Situationen, anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen
Dietmar Sawade
Sprecher UBP-Dorsten